

Nr.	Bezeichnung der Transporte.	Für das Kilometer Pfeinig.
	<p>Zu I.</p> <p>a) Die Sätze zu I finden Anwendung auch bei der Beförderung fremdhertlicher Offiziere und deren Diener.</p> <p>b) Wird in Ausnahmefällen die Beförderung von Personen der zu 1b und 2b aufgeführten Rangstufe in der ersten oder zweiten Wagenklasse verlangt, so werden die Sätze für Offiziere vergütet.</p> <p>c) Von den Stützbehörden abzuliefernde Fahnenflüchtige und unsichere Dienstpflichtige werden gegen den von dem Transportführer vorzuzeigenden Transportzettel und gegen sofortige Bezahlung der Fahrgebühren zu den unter 1b angegebenen Sätzen befördert.</p> <p>d) Mannschaften vom Feldwebel abwärts, Gendarmen, Wächtenmacher, Waffnenmeister und Regimentsfahnenführer, Jünger der Kadettenanstalten und der Unteroffizier-Vorbildungsanstalten, Studierende der militärärztlichen Bildungsanstalten, Jünger der Militär-Waisenhäuser, Knaben- und Mädchen-Erziehungsanstalten und deren Zweiganstalten, sowie Schiffsjungen werden bei Urlaubsfahrten auf Vorzeigung des Urlaubspasses, Rekruten und andere einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserven, sowie Schiffsjungen bei Reisen nach dem Bestimmungsort, Invaliden, inaktive Mannschaften und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Einberufung zu ärztlichen Untersuchungen und zurück auf Vorzeigung eines darauf bezüglichen Ausweises und gegen sofortige Entrichtung der Fahrgebühr nach dem Satze Nr. 1b in der dritten Wagenklasse befördert. Auch wird denselben ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt. Für das Mehrgewicht ist die Gepäcksfracht des allgemeinen Verkehrs zu entrichten.</p> <p>e) Jünger der Militär-Waisenhäuser, Knaben- und Mädchen-Erziehungsanstalten und deren Zweiganstalten fahren auf Grund entsprechenden Ausweises bei der Aufnahme, bei Versetzung in eine andere Anstalt, sowie beim Ausscheiden nach dem neuen Bestimmungsorte auf den Reichs- und Staatsbahnen, sowie auf den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen kostenfrei in der dritten Wagenklasse. Auch wird denselben ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt. Für das Mehrgewicht ist die Gepäcksfracht des allgemeinen Verkehrs zu entrichten. Dasselbe gilt auf den übrigen deutschen Privatbahnen, für welche die Verpflichtung zur Gewährung einer gleichen Vergünstigung bereits besteht, oder von der betreffenden Verwaltung übernommen wird.</p> <p>f) Allen im Dienst der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen wird auf Grund von besonderen Ausweisarten des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege für den betreffenden Zweck im Kriege freie Fahrt auf allen Bahnen in der zweiten oder dritten Wagenklasse — je nach den Betriebsverhältnissen und nach der in der Ausweisart angegebenen Bestimmung des Kaiserlichen Kommissars — gewährt. Ebenso wird freie Fahrt für die Diener und Pferde der besonderen Delegierten des Kaiserlichen Kommissars innerhalb der auf der Ausweisart genannten Zahl gewährt.</p> <p>g) Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, welche militärischen Behörden, Truppen, Bataillone oder Kommandos zur Ausübung ihres Dienstes zugeteilt sind und mit diesen oder auf deren Anordnung reisen, werden im Kriege als zum Heeresgefolge gehörig auf Grund von Militärfahrtscheinen für Rechnung der Militärverwaltung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert.</p>	